

# RS OGH 1995/12/5 1Nd26/95, 1Nd29/99, 1Nc7/06d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1995

## Norm

AHG §9 Abs4

## Rechtssatz

Der Begriff "Präsident" in der genannten Gesetzesstelle ist nicht eng zu verstehen, sodaß darunter jedes Verhalten in Ausübung der Justizverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Präsidenten fällt, mag es auch von einem Vertreter oder einem beauftragten Justizverwaltungsorgan gesetzt worden sein. Ein schadensursächliches Verhalten einer Kanzleileiterin des für die Amtshaftungsklage zuständigen Gerichtshofs erfüllt den Delegierungstatbestand des § 9 Abs 4 AHG allerdings nicht.

## Entscheidungstexte

- 1 Nd 26/95  
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Nd 26/95
- 1 Nd 29/99  
Entscheidungstext OGH 10.01.2000 1 Nd 29/99  
nur: Der Begriff "Präsident" in der genannten Gesetzesstelle ist nicht eng zu verstehen, sodaß darunter jedes Verhalten in Ausübung der Justizverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Präsidenten fällt, mag es auch von einem Vertreter oder einem beauftragten Justizverwaltungsorgan gesetzt worden sein. (T1)
- 1 Nc 7/06d  
Entscheidungstext OGH 20.02.2006 1 Nc 7/06d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087624

## Dokumentnummer

JJR\_19951205\_OGH0002\_0010ND00026\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>